

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

A. Zielsetzung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres im Jahre 1964 hat die Zahl der jungen Menschen, die freiwillig einen Dienst in sozialen Einrichtungen erbringen, stetig zugenommen. Am freiwilligen sozialen Jahr nehmen jetzt jährlich ca. 3500 Helfer teil.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Helfer weiter auszubauen und den Einsatz im europäischen Ausland in beschränktem Umfang zuzulassen, um dem Wunsch vieler junger Helfer zu entsprechen und der zunehmenden Integration Europas Rechnung zu tragen. Ferner soll die Höhe des Taschengeldes vereinheitlicht werden.

B. Lösung

Im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit wird für die Helfer des freiwilligen sozialen Jahres eine Rente wie die für Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Entwicklungshelfer berechnet. Im Falle einer Arbeitslosigkeit nach Abschluß des freiwilligen sozialen Jahres werden die Leistungen für Helfer, die früher erwerbstätig waren, dieser Erwerbstätigkeit angepaßt.

Obwohl es sich bei dem freiwilligen sozialen Jahr grundsätzlich um einen Inlandsdienst handelt, wird der teilweise Einsatz im europäischen Ausland zugelassen, wenn vorab sechs Monate ein freiwilliger sozialer Dienst im Geltungsbereich des Gesetzes erbracht wurde.

Das Taschengeld soll sich einheitlich nach einer festen Höchstgrenze richten, die für das Jahr 1975 168 DM beträgt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) – 240 00 – So 3/75

Bonn, den 29. August 1975

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Leber

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird Absatz 1.
2. Dem Absatz 1 Nr. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Angemessen ist ein Taschengeld, das 6 v. H. der in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) nicht übersteigt.“
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Ein Einsatz im europäischen Ausland gilt im Sinne dieses Gesetzes als freiwilliges soziales Jahr, wenn die Helferin oder der Helfer einen freiwilligen sozialen Dienst von sechs Monaten vorab im Geltungsbereich des Gesetzes geleistet hat, der Träger seinen Hauptsitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 während des Einsatzes im Ausland erfüllt sind.“

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 576 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Absatz 4 gilt entsprechend für Personen, die nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 versichert sind und für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (. . .), leisten.“

Artikel 3

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Arbeitnehmern, die zuletzt als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (. . .), beschäftigt waren und deren Beiträge nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 a berechnet worden sind, ist die letzte Beschäftigung vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres maßgebend.“
2. In § 175 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
„2 a. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer, der im Anschluß an eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, ein Arbeitsentgelt in Höhe des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr; für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel dieses Betrages zugrunde zu legen.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

Durch die Festlegung einer Höchstgrenze wird die Zahlung überhöhter Taschengelder, die in der Praxis oft zu Unzufriedenheiten sowohl unter den Helfern als auch bei den Trägern des freiwilligen sozialen Jahres geführt hat, vermieden. Außerdem soll damit der Charakter der Unentgeltlichkeit des freiwilligen sozialen Dienstes noch einmal deutlich herausgestellt werden. Die Festlegung der Höchstgrenze unter Bezugnahme auf die Beitragsbemessungsgrenze gewährleistet eine jährliche Anpassung des Taschengeldes an die allgemeinen Einkommensverbesserungen.

Zu Nummer 3

Erstmalig wird im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres ein Einsatz im europäischen Ausland zugelassen. Dies entspricht einem vielfach geäußerten Wunsch der Helfer, der von den Trägern unterstützt wird. Es wird hierdurch ein weiterer Anreiz für das freiwillige soziale Jahr geschaffen und der zunehmenden Integration Europas Rechnung getragen. Durch das Erfordernis eines vorherigen sechsmonatigen Inlanddienstes wird das Interesse des eigenen Landes an diesem – grundsätzlich für das Inland bestimmten – freiwilligen sozialen Dienst gewahrt.

Der Träger muß seinen Hauptsitz im Geltungsreich des Gesetzes haben. Er entsendet die Helfer für die Dauer von höchstens sechs Monaten in das europäische Ausland, wo diese im Auftrag des Trägers tätig werden. Damit ist der sozialversicherungsrechtliche Schutz für die Helfer auch während des Dienstes im europäischen Ausland sichergestellt. Soweit die Helfer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft tätig werden, besteht der sozialversicherungsrechtliche Schutz bereits durch die EWG-Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971. Bei einigen anderen europäischen Ländern ist der Schutz durch Sozialversicherungsabkommen gewährleistet. Für die übrigen Länder findet das deutsche Recht Anwendung. Der Helfer bleibt beitragspflich-

tig. Änderungen der RVO und des AVG bedarf es nicht. Die Krankenversicherung, die im Inland Sachleistungen gewährt, erbringt im europäischen Ausland Leistungen im Wege der Erstattung (§§ 221 f RVO). Eine Gesetzesänderung ist auch insoweit nicht erforderlich. Auch für die Arbeitslosenversicherung ist insoweit keine Gesetzesänderung erforderlich.

Zu Artikel 2

Die Neuregelung soll den Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit der Helfer während des freiwilligen sozialen Jahres verbessern. Künftig wird der Berechnung einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr das niedrige Einkommen während des freiwilligen sozialen Jahres zugrunde gelegt. Maßgebend sollen vielmehr die Einkommensverhältnisse sein, die vorher gegeben waren oder ohne den freiwilligen sozialen Dienst vorliegen würden. Diese Regelung entspricht derjenigen für Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Entwicklungshelfer.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift verbessert den Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit. Das Arbeitslosengeld der Helfer, die vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres beitragspflichtig beschäftigt waren, wird künftig nicht mehr nach dem während des freiwilligen sozialen Jahres zuletzt erzielten Arbeitsentgelt (in der Regel Sachbezüge und Taschengeld), sondern nach dem Arbeitsentgelt bemessen, das der Helfer vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres erzielt hat (Nummer 1). Die Beiträge für diese Helfer sollen im Interesse eines einfachen Beitragseinzugs nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr bemessen werden (Nummer 2).

B. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Gesetz entstehen keine Mehraufwendungen für Bund, Länder und Gemeinden.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1 Abs. 2)**

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 1 Abs. 2 das Wort „europäischen“ zu streichen.

Begründung

Bei der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs könnte ein Einsatz in einem außereuropäischen Land trotz geeignetem sozialen Lernfeld nicht anerkannt werden. Eine derartige Begrenzung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Durch die vorgesehene Streichung soll allen caritativen Hilfsorganisationen die Möglichkeit eröffnet werden, für ihre Unternehmungen im außereuropäischen Ausland ebenfalls Freiwillige im sozialen Jahr einzusetzen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates aus folgenden Gründen nicht zu:

1. Die meisten (86 v. H.) der dreitausendfünfhundert jährlich im Einsatz stehenden Helfer sind ca. 17 Jahre alt und Schulabgänger. Sie bedürfen bei einem sozialen Einsatz intensiver pädagogischer Betreuung, die im außereuropäischen Raum nicht gewährleistet ist. Auch der Entwicklungshelfer wird nur vom 21. Lebensjahr ab und nach monatelanger Vorbereitung auf den Auslandseinsatz entsandt. Eine längere Vorbereitungszeit läßt sich bei dem das freiwillige soziale Jahr leistenden Helfer mit dem vorgesehenen halbjährigen Auslandseinsatz zudem nicht vereinbaren.
2. Den sozialen Risiken, denen die Helfer im außereuropäischen Raum ausgesetzt sind, stehen keine diese Risiken berücksichtigenden sozialen und finanziellen Sicherungen gegenüber. Die Helfer erhalten neben Kost und Unterkunft ein nur geringes Taschengeld.
3. Die mit einem Einsatz im außereuropäischen Raum verbundenen Kosten (Reisekosten, pädagogische Kosten, Haftpflichtversicherung, Vorbereitungskosten und anderes) können weder vom Bund im Rahmen des Bundesjugendplans noch von den Trägern des freiwilligen sozialen Jahres, mit denen die Gesetzesvorlage intensiv abgestimmt wurde, getragen werden.

